

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

"ab.... von E. übernommen". Auf diese Weise ist der neue Konteninhaber genau bezeichnet, aber auch zugleich zu ersehen, wer für die auf dem Konto vermerkte rückständige Zahlung aufzukommen hat; in erster Reihe der neue Inhaber, wenn dieser innerhalb fünf Jahren vom Tage seiner Anmeldung als Erwerber versagt, dann an seiner Stelle D. (§ 78, Abs. 3.)

4. D tritt den unbezahlten Teil seines Stammanteiles statt an E allein, an E und F mit je K 7500— ab. In diesem Falle würde die

Buchung unter a) wie folgt zu gestalten sein:

Stammanteilkonto D an Folgende, an " E für die von D an E abgetretene noch unbezahlte Hälfte des unbezahlten Teiles seines Stammanteiles K 7.500—

an Stammanteilkonto F für die von D an F abgetretene, noch unbezahlte Hälfte

Zu b) würde man im Journal buchen: Folgende

an Einzahlungskonto D Für die heute erfolgte Uebernahme je der Hälfte des noch unbezahlten Teiles des Stammanteiles von D

Diese Bezeichnung der neuen Einzahlungskonten mit DI und II und dem Namen der Inhaber soll ihren Zusammenhang mit dem ursprünglichen Einzahlungskonto D's und dessen Haftung aus § 78 ersichtlich machen. Man errichte die neuen Konten aus der gleichen Absicht möglichst auf demselben Blatte mit dem geschlossenen alten Konto, hier Einzahlungskonto D.

Die Buchung anders liegender Fälle der Veräußerung oder Vererbung von Geschäftsanteilen wird man nach Analogie der vorgeführten

unschwer in richtiger Weise vornehmen.

VI. Erhöhung des Stammkapitals.

Die §§ 52 und 53 regeln das Verfahren bei Erhöhung des Stammkapitals. Sobald durch gemeinsamen Beschluß der Gesellschafter festgesetzt ist, wie eine solche vorgenommen werden soll, wer die neuen Stammeinlagen übernehmen wird, hat der Buchhalter die betreffenden bisherigen und eventuell neuen Gesellschafter durch einen Journalposten wie folgt zu belasten:

Folgende Einzahlungskonten an Stammkapitalkonto.

Für die von ihnen übernommenen Beträge zur Erhöhung des Stammkapitals laut Generalversammlungsbeschluß vom . . .

Einzahlungskonto A. Kr. . . . u. s. w.